

§. 8.

Den Verfassern oder Herausgebern steht der Handel mit selbstverlegten Schriften frei; sie dürfen sich jedoch zum gewerbsmäßigen Absatz der letzteren nur des Druckers (§. 6) oder eines Buchhändlers bedienen.

§. 9.

Der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern jeder Art kann nur auf den Grund einer staatspolizeilichen, jederzeit widerruflichen Erlaubnis und mit denjenigen Schriften und Bildern betrieben werden, welche in dem von dem Oberamte des Wohnorts beglaubigten, dem Patent beigefügten Verzeichnisse enthalten sind.

Das Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten ist nur denjenigen gestattet, welche die Berechtigung hiezu im Allgemeinen von der zuständigen Regierungsbehörde erhalten, und in den einzelnen Gemeinden zur Ausübung ihrer Berechtigung von der Ortspolizeibehörde Erlaubnis erhalten haben. (Hausir-Ordnung vom 5. April 1851, §. 21.)

§. 10.

Jeder Drucker ist schuldig, über die Erzeugnisse seiner Presse ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, welches der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Die gleiche Verbindlichkeit liegt den Verlagsbuchhändlern rückfichtlich der von ihnen verlegten Werke und den Inhabern von Leihbibliotheken und Lesekabinetten bezüglich der in ihrer Anstalt aufgenommenen Schriften ob. Diese Verzeichnisse müssen stets vollständig geführt sein.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 11.

Auf jeder im Königreich erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei welchem die Druckschrift als Verlags- oder Commissions-Artikel erscheint, sowie bei dem Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Ist der Drucker zugleich der Verleger, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Der Verkauf oder die Verbreitung von Druckschriften, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist verboten.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle in dem Bundesgebiet erscheinenden Druckschriften. Im Betreff der Preßerzeugnisse aus dem sonstigen Auslande verbleibt es vorerst bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1817, §. 23, letzter Absatz.

§. 12.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift ist durch den Verleger oder, wenn kein solcher benannt ist, durch den Drucker der Bezirks-Polizeibehörde und außerhalb des Sitzes der Bezirksbehörde dem Ortsvorsteher ein Exemplar und zwar bei Zeitungen eine Stunde, bei andern Druckschriften vier und zwanzig Stunden vor der Ausgabe oder Versendung zu übergeben. Die Polizeibehörde hat eine die genaue Bezeichnung des Zeitpunktes der Uebergabe enthaltende Bescheinigung auszustellen und den Ueberbringer zugleich zu urkundlicher Anerkennung dieses Zeitpunktes zu veranlassen.

Das übergebene Exemplar muß bei Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des Redacteurs oder eines von ihm zu diesem Zwecke aufgestellten und der Polizeibehörde benannten Bevollmächtigten (vergl. §. 17) versehen sein. Andere Druckschriften sind mit der Unterschrift des Verlegers oder Druckers zu versehen.

Jede Austheilung, Ausgabe oder Versendung irgend welcher Art zum Zwecke der Verbreitung einer Druckschrift vor Ablauf jener Fristen ist verboten.

Uebrigens ist bei Druckschriften von mehr als zwanzig Bogen, welche zu keiner Einschreitung Veranlassung geben, das übergebene Exemplar dem Verleger oder Drucker wieder zuzustellen.

§. 13.

Jeder inländische Drucker ist verbunden, ein vollständiges Exemplar aller von ihm gedruckten, für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung unter dem Publicum bestimmten Schriften der Bezirks-Polizeibehörde gleichzeitig mit dem Beginn der Austheilung und Versendung zur Abgabe an die öffentliche Bibliothek zu Stuttgart unentgeltlich einzuhändigen.

§. 14.

Von der Erfüllung der in den §§. 11—13 enthaltenen Vorschriften sind die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse ausgenommen.

Die mißbräuchliche Benützung solcher Preßerzeugnisse zu sonstigen Veröffentlichungen wird der Uebertretung der in §. 11 erteilten Vorschrift gleichgeachtet.

§. 15.

Das Anbieten, Vertheilen, Ausstreuen oder Anschlagen von Druckschriften auf Straßen oder an öffentlichen Orten ist ohne die von der Bezirks-Polizeibehörde und außerhalb des Sitzes derselben von dem Ortsvorsteher zu erteilende Erlaubnis, welche jederzeit zurückgenommen werden kann, verboten.

III. Besondere Bestimmungen für die periodische Presse.

§. 16.

Für jede im Königreiche erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein.

Der Verkauf oder die sonstige Verbreitung von im Inlande oder dem übrigen Bundesgebiet erscheinenden periodischen Druckschriften, bei welchen es an den bezeichneten Erfordernissen fehlt, ist verboten.

§. 17.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Zeitschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein und, wofern diese nicht bloß wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts ist, im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben. Wer nicht im Genuße der staatsbürgerlichen Rechte steht, wer namentlich zu dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte (Art. 27, Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs) oder einer diesen in sich schließenden Strafe verurtheilt und weder durch einen Gnadenact noch durch Gerichtsbeschluss in die Ehrenrechte wieder eingesetzt worden, oder wer wegen eines mit einer jener Strafen bedrohten Verbrechens vor einen Schwurgerichtshof verwiesen oder in Anschuldigungsstand versetzt ist oder die ihm nur zeitlich entzogenen Ehrenrechte noch nicht wieder erlangt hat, kann nicht Redacteur einer periodischen Druckschrift sein.

Befindet sich der Redacteur in Untersuchungs- oder Strafhast, so ist ein verantwortlicher Stellvertreter aufzustellen, wofern jener nicht ausnahmsweise zu Fortführung der Redaction von den zuständigen Bezirks-Polizeistellen zugelassen wird.

Bei Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann von der betreffenden Kreisregierung die Redaction